



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Öztaler Wasserkraft GmbH, Umhausen; Kraftwerk Tumpen-Habichen, Einbau einer weiteren Turbine – Stellungnahme des Landesumweltanwaltes zur Umweltverträglichkeitserklärung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-4.1/32/38-2025 (U-UVP-6/11/16-2025)

Innsbruck, 12.03.2025

Sehr geehrte XXXX XXXXX!

Vielen Dank für die Mitteilung zum Änderungsvorhaben am bestehenden Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen an der Öztaler Ache sowie für die Bereitstellung der Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin in digitaler Form über die Tirol-Box.

In der Sache darf folgende

Stellungnahme

zu Beginn des UVP-Verfahrens für den Landesumweltanwalt abgegeben werden:

Geplant ist der Einbau eines weiteren Maschinensatzes (Francis-Spiralturbine) im bestehenden Maschinenhaus der Kraftwerksanlage. Damit verbunden würden sich die Ausbauwassermenge der Hauptanlage von 22 m³/s auf 32 m³/s und die Ausbauwassermenge des Dotierkraftwerkes in Folge der geplanten Stauzielerhöhung von 5 m³/s auf 5,85 m³/s erhöhen. Die Engpassleistung der Gesamtanlage würde sich durch das geplante Vorhaben von derzeit 13,92 MW auf 21,84 MW steigern.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass die Umweltverträglichkeitserklärung in wesentlichen Bereichen äußerst mangelhaft ist und ein UVP-Verfahren nur bei entsprechender (teilweise völliger) Überarbeitung der eingereichten Unterlagen begonnen werden kann.

Vorweg ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu prüfen und abschließend zu klären, ob beim nunmehr aktuell beantragten Vorhaben in Verbindung mit der bestehenden Anlage von einer Umgehung der UVP-Pflicht in Bezug auf die Gesamtanlage auszugehen ist.

Begründung:

1. Ad Umgehungsabsicht:

Im ursprünglichen naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (U-14.208/187 vom 06.03.2015) führte der wasserbautechnische Amtssachverständige aus, „dass durch den gewählten niedrigen Ausbaudurchfluss von 22,0 m³/s eine vollständige Ausnutzung der in Anspruch zu nehmenden Wasserkraft der Gewässerstrecke an der Öztaler Ache nicht erzielt wird.“.....“Für die projektierte Kraftwerksanlage würde das demnach eine Ausbaumassermenge von rd. 32 – 35 m³/s (Ausbaugrad $\alpha = 1,2$ bis 1,3) bedeuten. (Anmerkung:....um einen mittleren Ausbaugrad erreichen zu können.)“

Somit war offensichtlich bereits im Zuge der Erstbewilligung von 2015 allen Beteiligten klar, dass das Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen deutlich größer ausgebaut werden könnte und den einschlägigen rechtlichen Vorgaben an eine vollständige Ausnutzung der Wasserkraft entsprechend auch ausgebaut werden sollte.

Zudem wurde das ursprüngliche Wasserkraftwerk „interessanterweise“ bereits für einen Ausbau projektiert und auch technisch ausgeführt – das Maschinenhaus erhielt bereits zu Beginn einen vorinstallierten Platz für die zusätzliche Turbine und bedarf es somit nicht einmal fünf Jahre nach der Bewilligung des mit Maßnahmen abgeänderten Vorhabens durch das Landesverwaltungsgericht (Erkenntnis vom 10.06.2020, Zahl: LVwG-2019/44/1470-21) lediglich des Anschlusses eines weiteren Maschinensatzes, um Erzeugungsleistungen zu generieren, die weit über dem Schwellenwert zur UVP-Pflicht zu liegen kommen.

Die realisierbare technische Kapazität lag somit bereits im Zuge der Erstgenehmigung weit über der beantragten Kapazität.



Abbildung 1 zeigt das innere des Maschinenhauses im Zuge der Eröffnungsfeier mit dem bereits vorgesehenen Anschlussrohr für die vierte Turbine (Screenshot von https://www.geppert-hydro.com/wp-content/uploads/2023/03/KW-Tumpen-Habichen_ZEK-hydro.pdf, Seite 8).

Die Naturschutzbehörde kam in ihrem Bescheid vom 6ten März 2015 zusammenfassend zum Ergebnis, dass „die Verwirklichung des KW Tumpen-Habichen somit eine massive und langfristige Beeinträchtigung eines sehr schützenswerten, empfindlichen und einzigartigen Gewässerabschnittes des (im Mündungsbereich) größten Gletscherflusses Österreichs bedeutet (Seite 69, zweiter Absatz).“

Diese massiven und langfristigen Beeinträchtigungen (Anmerkung: die sich durch den Ausbau der Kraftwerksanlage nur vergrößern können) wären in einem UVP-Verfahren entsprechend dem Stand der Technik zu behandeln und detailliert zu bewerten gewesen, um dann in einem nächsten Schritt entsprechende Maßnahmen zur Verminderung, Minimierung bzw. zum Ausgleich formulieren und vorschreiben zu können. Allenfalls wäre der Antrag auch abzuweisen (gewesen), wenn schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten (gewesen) wären, die eben nicht vermindert, vermieden oder ausgeglichen werden (hätten) können.

All diesen Prüfschritten ist man offensichtlich durch die ursprüngliche Vorgehensweise ausgewichen.

In anderen Worten: Es ist eine Sache, im Zuge einer UVP-pflichtigen Änderung den Altbestand in den Beurteilungsgegenstand einer UVP-Prüfung mit einzubeziehen und anschließend eine Betrachtung und Bewertung durchzuführen (UVP-G 2000 § 3a Abs. 7).

Es ist jedoch eine gänzlich andere Sache, die gesamte Anlage zum Entscheidungsgegenstand zu erheben (Anmerkung: aufgrund einer fehlenden UVP-Genehmigung des Altbestandes) und ein dementsprechendes UVP-Verfahren im Sinne der obigen Ausführungen durchzuführen.

Nicht nur für den Landesumweltanwalt stellt sich daher die Fach- und Rechtsfrage, ob die „Gesamtanlage“ einer verpflichtenden UVP-Prüfung unterliegt und folglich die UVE die Gesamtauswirkungen detailliert und am Stand der Technik samt geeigneter Maßnahmen darzustellen hat.

2. Ad unvollständige Unterlagen:

Überlagerungen und Wechselwirkungen mit dem Ausbau Kraftwerk Kaunertal:

Aufgrund der oben näher dargelegten Ausführungen fehlen der eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung adäquate, detaillierte und am Stand der Technik befindliche Unterlagen und Aussagen über die offensichtlich zu erwartenden Überlagerungen und Wechselwirkungen mit dem ebenfalls im Genehmigungsprozess befindlichen Ausbau Kraftwerk Kaunertal. Gerade für die Bereiche Hydrologie, Geschiebe und folglich Gewässerökologie und Naturschutz ist von erheblichen Auswirkungen im Zusammenspiel der beiden UVP-Vorhaben auszugehen.

Der einfachen Bemerkung in den Einreichunterlagen, wonach „die *Terminschiene einer Bewilligung und Umsetzung des Projekts (Anmerkung: Ausbau Kraftwerk Kaunertal) derzeit nicht abschätzbar ist*“ bzw. „*der Antrag eben auf die verbleibenden zukünftigen (reduzierten) Abflüsse eingeschränkt wird* (beides Seite 9, UVP-Einreichung)“ mangelt es sowohl rechtlich als auch fachlich an entsprechender Nachvollziehbarkeit:

1. Der Ausbau KW Kaunertal ist bei der Behörde zur Genehmigung nach dem UVP-G 2000 eingereicht und ist seitens der Antragstellerin beabsichtigt, die Unterlagen bis spätestens April 2025 so zu verbessern, dass das öffentliche UVP-Verfahren starten kann. Die Unterlagen werden sowohl die Maßnahmen im Bereich Platzertal-Versetz als auch die Ableitungen aus dem Ötztal darstellen. Lediglich vom Willen der Antragstellerin, dass das Gesamtprojekt in zwei Teilbescheiden abgewickelt werden soll, auf keinen konkreten Verwirklichungswillen zu schließen, ist für den

Vertreter des Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar. Die Antragstellerin TIWAG AG beabsichtigt nach wie vor die Ableitungen aus dem Ötztal zu verwirklichen und sind diese nach wie vor im UVP-Verfahren Ausbau KW Kaunertal antragsgegenständig.

2. Im ursprünglichen Naturschutzverfahren ging der wasserbautechnische Sachverständige davon aus, dass die reduzierte Ausbauwassermenge von 22 m³/s dann die Kräfte des Wassers vollständig ausnutzt, wenn man die Verwirklichung des Ausbaues Kraftwerk Kaunertals berücksichtigt.

Warum diese Ausführungen nunmehr nicht mehr gelten sollen, erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht.

Fehlende Darstellungen von Tagesgängen im Jahresverlauf

Die wahren Auswirkungen des nunmehr beantragten Wasserkraftwerkes Tumpen-Habichen auf die oben angeführten Schutzgüter können nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nur prognostiziert werden, wenn entsprechend repräsentative Tagesgänge im Jahresverlauf im Detail mit und ohne Betrieb des Kraftwerkes dargestellt werden. Diese Darstellungen müssen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zudem für Szenarien mit und ohne Ausbau Kaunertal ausgearbeitet werden, um Überlagerungen und Wechselwirkungen für die Bereiche Wasser- und Geschiebehauhalt der Ötztaler Ache nachvollziehbar darstellen zu können.

Nachdem Monatsmittelwerte für Fische, Makrozoobenthos und andere wassergebundenen Lebewesen bis auf die Mindestdotierung während der Wintermonate praktisch irrelevant sind, sind detailgenaue Tagesgangsimulationen nicht nur absolut notwendig, sondern entsprechend schon seit geraumer Zeit dem Stand der Technik (vgl. u.a. UVP-Verfahren Kraftwerk Imst-Haiming).

Solch detaillierte Simulationen/Modellierungen sind für Projekte an Flüssen wie der Ötztaler Ache alternativenlos: Die Ötztaler Ache weist gerade während der Vegetationsperiode teils extreme Tagesgänge bedingt durch den hohen Grad an Vergletscherung des Einzugsgebietes auf und können somit Auswirkungen von Projekten auf die gewässergebundene Lebewelt nicht über Mittelwerte dargestellt werden.

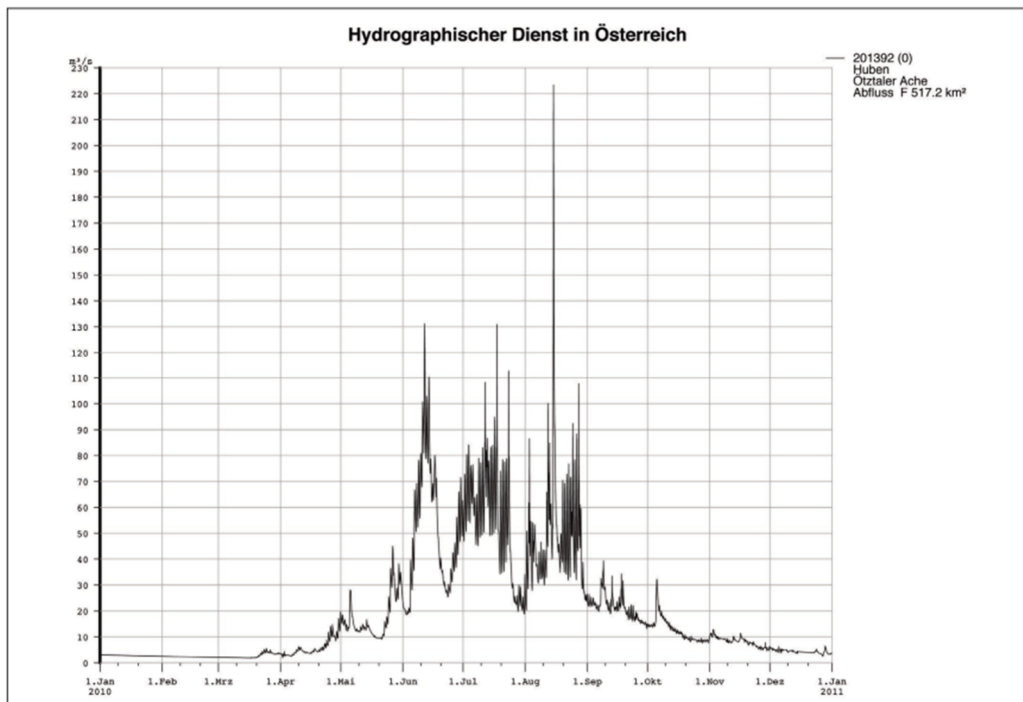


Abbildung 2 zeigt die teilweise extremen Tagesgänge der Ötztaler Ache am Pegel Tumpen beispielhaft für das Jahr 2010 (Link: https://www.uibk.ac.at/afo/publikationen/pdf/3.-afo-buch-inhalt/afo3_klima_wetter_gletscher_web_kapitel-6a.pdf)

Die Grafik soll veranschaulichen, dass in den Sommermonaten am Vorhabensstandort tägliche Abflussschwankungen an der Tagesordnung sind, die weit über der Ausbauwassermenge des Vorhabens Kraftwerk Tumpen-Habichen bzw. teils sogar über der Ausbauwassermenge des Vorhabens Ausbau Kraftwerk Kaunertal zu liegen kommen.

Demzufolge ergeben sich zahlreiche entscheidungswesentliche Fragestellungen hinsichtlich des zukünftigen täglichen Betriebes des Kraftwerkes Tumpen-Habichen mit und ohne Einrechnung des Ausbaus Kraftwerk Kaunertal und der diesbezüglichen Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, auf den Unterlauf sowie auf den Fein- und Feststofftransport.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass mit derzeitigem Erkenntnisstand von der Notwendigkeit der Durchführung eines UVP-Verfahrens für die gesamte Anlage auszugehen ist.

Zudem sind die Einreichunterlagen insbesondere zur detaillierten Darstellung des wahren, immissionsseitig zu betrachtenden Einflusses des Betriebes der Anlage (jeweils mit und ohne Berücksichtigung des Ausbaues Kraftwerk Kaunertal) gemäß obigen Ausführungen wohl zu ergänzen und darauf aufbauend zwingend erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anzuführen.

Mit besten Grüßen,

für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer